

Am 3. Dezember 1997

Oeffentliche Beurkundung

Tauschvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Fällanden,

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Willy Hiestand,
Gemeindepräsident, und Klaus Albrecht, Gemeindeschreiber

und dem

Sportfischerverein Glattal, mit Sitz in Fällanden,

vertreten durch den Vorstand und dieser durch René Leonhard, Präsi-
dent, und Peter Pfister, Aktuar,

I.

Landabtausch im Rohrbuck, Gemeinde Fällanden
gemäss Mutation und Mutationsplan Nr. 863

Die Politische Gemeinde Fällanden tritt dem Sportfischerverein Glattal zu
Eigentum ab:

von Kataster Nr. 3675 (aus GR 1062)

sub Kataster Nr. 4459: 181 m2 Land

Der Sportfischerverein Glattal tritt der Politischen Gemeinde Fällanden
zu Eigentum ab:

von Kataster Nr. 741 (aus Bd. 27/72)

sub Kataster Nr. 4458: 56 m2 Land

sub Kataster Nr. 4460 125 m2 Land

II.

Dieser Tausch erfolgt wettauf.

III.

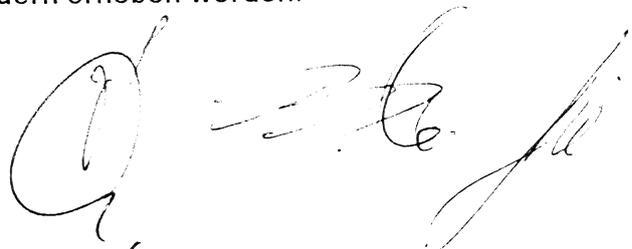
Bereinigung der Einträge:

- Das als Dienstbarkeit (SP 3) eingetragene Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten von alt Kataster Nr. 3675 und zu Lasten alt Kataster Nr. 741 ist gegenstandslos geworden und zu löschen.
- Die Anmerkungen betr. Mitglied der Flurgenossenschaft Fällanden und Teilungsbeschränkung sind bei neu Kataster Nr. 4460 und 4459 nachzuführen (unter Teillöschung bzgl. 56 m² sub neu Kataster Nr. 4458).
- Die Anmerkung betr. Vorkaufsrecht der Gemeinde gemäss PBG ist bei neu Kataster Nr. 4460 nachzuführen.

IV.

Weitere Bestimmungen

1. Der Antritt in Rechten und Pflichten, mit Uebergang von Nutzen und Gefahr, erfolgt mit der Eigentumsübertragung, welche heute stattfindet.
2. Die Gewährspflicht für irgendwelche Mängel an den Tauschobjekten wird aufgehoben.
Die Parteien wissen, dass das Grundbuch in der Gemeinde Fällanden erst in Einführung begriffen ist, und kennen den heutigen Stand des Verfahrens.
3. Die Tauschobjekte werden pfandrechtsfrei sowie ohne Miet- und Pachtverhältnis übertragen. Es bestehen auch keine Versicherungen, welche aufgrund von Art. 54 VVG auf den Erwerber übergehen würden.
4. Gestützt auf §§ 161 Abs. 3 lit. g und 180 lit. g StG beantragen die Parteien, dass für diesen Tausch weder Grundstückgewinn- noch Handänderungssteuern erhoben werden.



5. Die Kosten für die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages sowie für die Vermessung und Vermarkung der Tauschobjekte (Mutation Nr. 863) werden von der Politischen Gemeinde Fällanden bezahlt.

Dübendorf, 3. Dezember 1997

[Handwritten signatures]

Öffentlich beurkundet und
zur Eintragung angemeldet

Dübendorf, - 3. Dez. 1997

Notariat und Grund-
buchamt Dübendorf



[Handwritten signature]